Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Ernährungsnotfallvorsorge in Niedersachsen - wie krisenfest ist die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung?

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU), eingegangen am 17.09.2026 - Drs. 19/11642,
an die Staatskanzlei übersandt am 22.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 26.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zählt zu den grundlegenden Aufgaben der staatlichen Daseinsvorsorge und ist ein wesentlicher Bestandteil einer krisenfesten Gesellschaft. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre - insbesondere die Corona-Pandemie, Störungen internationaler Lieferketten, zunehmende Extremwetterereignisse sowie die steigenden Risiken durch Cyberangriffe und mögliche Ausfälle Kritischer Infrastrukturen - haben gezeigt, wie anfällig hochgradig vernetzte Versorgungsstrukturen sein können.

Die Lebensmittelversorgung basiert auf arbeitsteiligen Produktions-, Transport-, Lager- und Vertriebssystemen, die in erheblichem Maße von einer funktionierenden Energieversorgung, digitalen Informations- und Kommunikationssystemen sowie leistungsfähigen Logistikstrukturen abhängig sind. Länger andauernde Störungen können bereits nach kurzer Zeit erhebliche Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung haben. Bund und Länder messen der Stärkung der Resilienz Kritischer Infrastrukturen sowie der zivilen Vorsorge daher eine wachsende Bedeutung bei.[1]

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie Niedersachsen gemeinsam mit den Landkreisen, den kreisfreien Städten und der Region Hannover auf länger andauernde Krisenlagen vorbereitet ist und welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung auch unter außergewöhnlichen Bedingungen sicherzustellen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtags nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV).

Konkretere Ausführungen zur Krisenfestigkeit Kritischer Infrastrukturen und detaillierten Vorbereitungsmaßnahmen im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage könnten Rückschlüsse auf die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit des Landes Niedersachsen und gegebenenfalls auch mögliche Angriffsziele zulassen. Insbesondere könnte hierdurch bei einer strategischen Auswertung ein Abgleich stattfinden, um Angriffe auf Versorgungswege detaillierter zu planen. Eine solche Veröffentlichung ist daher geeignet, die Sicherheit

[1] https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/ernahrung/ernahrungsnotfallvorsorge/kritische-infrastruktur-ernahrung-231751.html

der Vorsorgeplanung der Einrichtungen bzw. von Teilen der Einrichtungen des Landes bzw. der Kommunen zu gefährden und mithin dem Wohl des Landes Niedersachsen Nachteile zuzufügen. Deshalb kann die Landesregierung hierzu im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage keine detaillierte Auskunft geben.

Die Landesregierung misst der Sicherstellung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung und der Vorsorge für länger andauernde Krisenlagen eine hohe Bedeutung bei. Für die Versorgung im Alltag sind grundsätzlich die Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, des Lebensmittelhandels sowie der Logistik verantwortlich.

Deutschland verfügt über einen leistungsfähigen, wirtschaftlich starken und global vernetzten Ernährungssektor. Daher ist die Wahrscheinlichkeit einer großräumigen und länger anhaltenden Krise, die zu einem Zusammenbruch der privatwirtschaftlich organisierten Lebensmittelversorgung und zu einer staatlichen Bewirtschaftung der Lebensmittelkette - mithin zu einer Versorgungskrise Ernährung - führen würde, derzeit als eher gering einzuschätzen.

Die Ernährungsnotfallvorsorge umfasst die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Bewältigung von Versorgungskrisen im Ernährungsbereich - unabhängig davon, wodurch diese ausgelöst werden. Sie ist von der laufenden Versorgung der Bevölkerung im Alltag zu unterscheiden.

Die Rechtsgrundlage für staatliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln und für die Vorsorge für eine Versorgungskrise ist das Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz - ESVG).

Das ESVG enthält insbesondere Ermächtigungen, im Fall einer festgestellten Versorgungskrise hoheitliche Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuordnen, die Produktion, den Bezug, die Zuteilung oder die Abgabe von Lebensmitteln zu regeln und erforderlichenfalls Betriebe der Agrar- und Ernährungswirtschaft vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Die einheitliche Auslöseschwelle für die Anwendung des ESVG ist die Feststellung einer Versorgungskrise Ernährung durch die Bundesregierung. Diese kann erst festgestellt werden, wenn eine ernsthafte Gefährdung der Grundversorgung gegeben ist, also die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln nicht mehr gegeben ist. Zudem muss ein Marktversagen vorliegen, d. h., diese Gefährdung kann ohne hoheitliche Eingriffe in den Markt nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben werden.

Die Regelungen des Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz - KRITISDachG) sind von den Regelungen des ESVG und des Katastrophenschutzrechts zu unterscheiden. Der Sektor Ernährung ist vom Anwendungsbereich des KRITISDachG erfasst. Maßgeblich für die Anwendung des KRITISDachG ist jedoch nicht jede Tätigkeit der Lebensmittelwirtschaft, sondern nur der Betrieb solcher Anlagen, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen und Schwellenwerten als kritische Anlagen eingestuft werden. Vom Gesetz erfasst werden ausschließlich systemrelevante Knotenpunkte der Lebensmittel- und Ernährungsindustrie, deren Resilienz für die Sicherung der existenziellen Grundbedürfnisse der Bevölkerung (im Sektor Ernährung i. d. R. 500 000 Personen) als staatlich schützenswert eingestuft wird. Das KRITISDachG verpflichtet die Betreiber dieser kritischen Anlagen dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die der Erhöhung der Resilienz und dem physischen Schutz ihrer Anlagen dienen.

Die Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft, des Groß- und Einzelhandels sowie der Logistik bleiben mithin grundsätzlich für die Aufrechterhaltung ihrer betrieblichen Abläufe und für ihre eigene Notfallvorsorge selbst verantwortlich.

1. Über welche Konzepte, Strategien oder Planungen verfügt die Landesregierung zur Ernährungsnotfallvorsorge und zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung in länger andauernden Krisenlagen?

Zu dieser Frage wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Die Landesregierung verfügt u. a. über Ausarbeitungen zu Umsetzungsaspekten im Rahmen der Ernährungsnotfallvorsorge (zum Teil erarbeitet in Bund-Länder-Gremien) und des Katastrophenschutzes, zur Krisenbewältigung und zur Aufrechterhaltung der staatlichen Handlungsfähigkeit.

Darüber hinaus wird an folgenden Ansätzen gearbeitet:

– Sicherheitspolitischer Dialog der Landesregierung: Die Dialogrunde 6 befasst sich unmittelbar mit dem Thema „Ernährung und Bevölkerungsversorgung“.

– KRITIS-ENV-Projekt: Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) koordiniert seit dem 01.03.2024 das vom Bund geförderte Projekt „Kritische Infrastruktur Ernährung - Erarbeitung innovativer Kooperations- und Entscheidungssysteme für die Ernährungsnotfallvorsorge“. Projektpartner sind u. a. die Kühne Logistics University und die Calpana business consulting GmbH. Das Projekt läuft bis zum 28.02.2027 und entwickelt praxistaugliche Instrumente, um die behördliche Handlungsfähigkeit bei Störungen der Lebensmittelversorgung in Deutschland zu verbessern.

– AgriSecure: Das vom ML bewilligte Projekt „Vorsorgeorientierte Stärkung der Ernährungssicherheit in Niedersachsen“ untersucht seit dem 01.05.2026 kritische Strukturen und Abhängigkeiten entlang zentraler Wertschöpfungsketten. Betrachtet werden insbesondere die Wertschöpfungsketten Milch, Fleisch, Eier, Brotgetreide, Kartoffeln sowie Obst und Gemüse. Ergänzend bestehen Förderansätze für regionale Wertschöpfungsketten, landwirtschaftliche Investitionen, klimaresiliente Landwirtschaft, Wissens- und Technologietransfer sowie regionale Verarbeitungskapazitäten. Das Projekt läuft nach derzeitigen Planungen bis zum 31.12.2027 und wird von trafo:agrar an der Universität Vechta geleitet.

Eine vollständige zentrale Planung der Lebensmittelversorgung durch das Land ist auch aufgrund der behördlichen Zuständigkeiten und der privatwirtschaftlich organisierten Ernährungswirtschaft sowie internationaler Lieferketten weder vorgesehen noch möglich. Die staatliche Vorsorge konzentriert sich daher auf die Schaffung rechtlicher, organisatorischer und planerischer Voraussetzungen für die Bewältigung außergewöhnlicher Krisenlagen im Kontext der vorliegenden gesetzlichen Regelungen, siehe Vorbemerkung.

2. Welche Aufgaben übernehmen hierbei

a) das Land Niedersachsen,

b) die Landkreise,

c) die kreisfreien Städte sowie

d) die Region Hannover?

Das ESVG enthält insbesondere Ermächtigungen, im Fall einer festgestellten Versorgungskrise hoheitliche Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuordnen, die Produktion, den Bezug, die Zuteilung oder die Abgabe von Lebensmitteln zu regeln und erforderlichenfalls Betriebe der Agrar- und Ernährungswirtschaft vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Die einheitliche Auslöseschwelle für die Anwendung des ESVG ist die Feststellung einer Versorgungskrise Ernährung durch die Bundesregierung. Diese kann erst festgestellt werden, wenn eine ernsthafte Gefährdung der Grundversorgung gegeben ist, also die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Lebensmitteln nicht mehr gegeben ist. Zudem muss ein Marktversagen vorliegen, d. h., diese Gefährdung kann ohne hoheitliche Eingriffe in den Markt nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben werden.

Im Zuge der Umsetzung des ESVG stellt der Bund zentrale Instrumente und Vorsorgeeinrichtungen bereit und nimmt zentral zu erfüllende Aufgaben wahr. Hierzu gehören insbesondere die Bundesreserve Getreide und die Zivile Notfallreserve.

Nach § 3 ESVG führen die Länder das Gesetz und die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus. Soweit die Regelungen Zwecken der Verteidigung dienen, handeln die Länder im Auftrag des Bundes.

In Niedersachsen liegt die Zuständigkeit für die Umsetzung des Gesetzes beim ML. Dieses ist als oberste Landesbehörde u. a. zuständig für die Umsetzung des Gesetzes, die Zusammenarbeit mit dem Bund und die Länder, die Unterstützung der Kommunen und die Einbindung in die zivile Alarmplanung.

Die Zuständigkeit innerhalb des Landes richtet sich nach § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Verbraucherschutzes und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (ZustVO-Verbraucherschutz). Danach sind die Landkreise (einschließlich Region Hannover), die kreisfreien Städte sowie die Städte Cuxhaven und Hildesheim zuständig für die Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem ESVG sowie nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

In einem vom Bund und den Ländern erstellten und fortgeschriebenen „ENV-Aufgabenkatalog“ werden die vorbereitenden und im Krisenfall wahrzunehmenden Einzelaufgaben für die zuständigen Behörden in den Ländern aufgelistet. Hierzu gehören u. a. die organisatorische Vorbereitung der zuständigen Behörden auf eine Versorgungskrise Ernährung, die Planungen geeigneter Verfahren, Schulungen und Übungen, damit die erforderlichen Maßnahmen im Krisenfall möglichst kurzfristig umgesetzt werden können.

3. Welche landesweiten Mindestanforderungen erwartet die Landesregierung von den unteren Katastrophenschutzbehörden hinsichtlich der Ernährungsnotfallvorsorge?

Die Umsetzung des Katastrophenschutzes liegt in der Vollzugszuständigkeit der unteren Katastrophenschutzbehörden (§ 2 Abs. 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz). Das heißt, die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben obliegt den Kommunen. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen durch Information und Koordination, Mindestanforderungen hinsichtlich der Ernährungsnotfallvorsorge gibt es aber nicht.

4. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob alle Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover über aktuelle Konzepte oder Verfahren zur Ernährungsnotfallvorsorge verfügen?

Die Planungen der für den Vollzug des ESVG zuständigen Behörden werden in eigener Verantwortung erstellt und fortgeschrieben. Dem als oberste Landesbehörde für das ESVG zuständigen ML liegen keine umfassenden Informationen über den Stand kommunaler Umsetzungsplanungen vor.

5. Wie überprüft oder begleitet die Landesregierung die Aktualität und Umsetzung dieser Konzepte?

Das als oberste Landesbehörde für das ESVG zuständige ML unterstützt und begleitet die Kommunen durch rechtliche und fachliche Beratung, Informationsweitergabe, Aus- und Fortbildung sowie regelmäßig stattfindende Besprechungen. Eine allgemeine fachliche Überprüfung der Konzepte durch das ML erfolgt nicht.

6. Welche Übungen oder Stabsrahmenübungen wurden seit 2020 unter Beteiligung von Landesbehörden, Kommunen, Katastrophenschutzbehörden oder Akteuren der Lebensmittelversorgung durchgeführt, bei denen ein Ausfall oder eine erhebliche Einschränkung der Lebensmittelversorgung betrachtet wurde?

Zu dieser Frage wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und auf die Beantwortung zu der Kleinen Anfrage in der Drs. 19/10850 verwiesen. Öffentlich einsehbare Informationen über die konkreten Inhalte und Erkenntnisse durchgeführter Katastrophenschutzübungen können im Rahmen der

Beantwortung einer Kleinen Anfrage nur sehr eingeschränkt mitgeteilt werden. Diese Informationen wären in besonderem Maße geeignet, die Leistungs- und Reaktionsfähigkeit der öffentlichen Daseinsvorsorge auszuwerten und zielgerichtet Maßnahmen gegen die öffentliche Sicherheit vorzubereiten.

Im Übrigen nimmt das Land Niedersachsen bereits seit vielen Jahren an der Länder- und Ressortübergreifenden Krisenmanagementübung „LÜKEX“ teil. Dabei handelt es sich um ein wiederkehrendes Übungsformat, welches durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) federführend organisiert wird. Diese Übung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Der Themenbereich Sicherstellung der Lebensmittelversorgung wurde in der LÜKEX-Übungsreihe in den vergangenen Jahren bereits mit betrachtet.

7. Wurden hierbei insbesondere Szenarien wie

a) ein länger andauernder Stromausfall,

b) Cyberangriffe,

c) Ausfälle digitaler Zahlungssysteme,

d) der Ausfall überregionaler Lieferketten oder

e) Extremwetterereignisse betrachtet?

Falls ja, mit welchen Ergebnissen?

Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen. In der LÜKEX-Übungsreihe wurden die Thematiken Cyberangriffe, Extremwetterereignisse und in diesem Zusammenhang auch länger andauernde Stromausfälle bereits beübt.

8. Welche wesentlichen Erkenntnisse, Defizite oder Verbesserungsbedarfe wurden aus diesen Übungen gewonnen?

Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Ausführungen zu Frage 6 verwiesen.

Evaluationserkenntnisse, u. a. aus der LÜKEX-Übungsreihe, fließen in die Weiterentwicklung der Krisenmanagementstrukturen des Landes Niedersachsens ein. Bezüglich der Auswertung der LÜKEX-Übungsreihe wird außerdem auf die auf der Homepage des BBK abrufbaren Auswertungsberichte verwiesen.

9. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls aufgrund dieser Erkenntnisse umgesetzt oder eingeleitet?

Mit ihrer am 26.05.2026 beschlossenen Strategie Katastrophenschutz Niedersachsen hat die Landesregierung Versorgungsmangellagen, zu welchen auch Einschränkungen oder Ausfälle der Ernährungsversorgung zählen, zu einem von drei Referenzszenarien für die zukünftige Fortentwicklung des Katastrophenschutzes erklärt.

Als eine hieraus resultierende Notwendigkeit wurde die priorisierte Stärkung der Katastrophenschutzeinheiten der Fachdienste Logistikdienst und Versorgungsdienst abgeleitet. Erste Beschaffungen von zeitgemäßen Gerätewagen, welche auch abseits befestigter Straßen eingesetzt werden können, für diese Katastrophenschutzeinheiten erfolgten bereits aus dem 2022 beschlossenen Ad-hoc Paket zur Stärkung des Katastrophenschutzes und werden voraussichtlich in den kommenden Monaten ausgeliefert.

10. Welche Zusammenarbeit besteht zwischen dem Land Niedersachsen, den Landkreisen, den kreisfreien Städten, der Region Hannover sowie Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft, Logistik, des Groß- und Einzelhandels zur Vorbereitung auf länger andauernde Versorgungsengpässe?

Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Die Sicherstellung von Transportkapazitäten ist ein zentraler Bestandteil funktionierender Lebensmittelwertschöpfungsketten. Im Krisenfall greifen die hierfür vorgesehenen Koordinierungs- und Krisenmanagementstrukturen von Bund, Ländern und Wirtschaft sowie die entsprechenden Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze des Bundes. Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) übernimmt dabei eine zentrale Steuerungs- und Koordinationsfunktion. Die Hauptaufgabe besteht darin, leistungsstarke Partner aus der Transport- und Logistikbranche für dieses Netzwerk zu gewinnen. Das Land Niedersachsen unterstützt das BALM bei der Auswahl dieser Unternehmen.

Im Übrigen richtet sich die konkrete Zusammenarbeit nach der jeweiligen Lage und den rechtlichen Zuständigkeiten. Sie umfasst insbesondere die Abstimmung erforderlicher Planungs- und Umsetzungsschritte sowie Informationsaustausche zwischen Landesbehörden, den Behörden des Bundes, Hilfsorganisationen sowie Unternehmen der Ernährungswirtschaft. Die Unternehmen werden soweit erforderlich einbezogen.

11. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der Einstufung wesentlicher Bereiche der Lebensmittelversorgung als Kritische Infrastruktur für die Krisenvorsorge in Niedersachsen bei?

Zur Einstufung wesentlicher Bereiche der Lebensmittelversorgung als Kritische Infrastruktur wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Einstufung bestimmter Anlagen der Lebensmittelversorgung als Kritische Infrastruktur ist für die Krisenvorsorge von erheblicher Bedeutung. Sie trägt dazu bei, besonders versorgungsrelevante Anlagen systematisch zu erfassen und fordert die Betreiber auf, deren Resilienz gegenüber physischen, technischen, natürlichen und vorsätzlichen Gefahren zu erhöhen.

12. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Krisenfestigkeit von Lebensmittelgroßlagern, Logistikzentren und Verteilzentren in Niedersachsen vor, insbesondere hinsichtlich ihrer Notstromversorgung und Betriebsfähigkeit bei länger andauernden Stromausfällen sowie der Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit in Krisenlagen?

Der Landesregierung liegen grundsätzlich keine flächendeckenden, einheitlich erhobenen und öffentlich zugänglichen Informationen über die Notstromversorgung, Betriebsfähigkeit und Lieferfähigkeit sämtlicher Lebensmittelgroßlager, Logistikzentren und Verteilzentren in Niedersachsen vor. Diese Informationen liegen bei den jeweiligen Betreibern und unterliegen teilweise dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie dem Geheimschutz, sofern in einzelnen Fällen nicht die Regelungen des KRITISDachG Anwendung finden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen

13. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen eines mehrtägigen flächendeckenden Stromausfalls auf

a) Produktion,

b) Lagerung,

c) Kühlung,

d) Transport sowie

e) Verkauf von Lebensmitteln in Niedersachsen?

Ein mehrtägiger flächendeckender Stromausfall hätte erhebliche Auswirkungen auf Produktion, Kühlung, Lagerung, Transport, Kommunikation, Warenwirtschaft, Kassensysteme und Zahlungsverkehr. Die Folgen wären jedoch von der Dauer, dem räumlichen Umfang, den verfügbaren Notstromkapazitäten, der Treibstoffversorgung, der Verkehrslage, der Personalsituation und der Wiederherstellung der Kommunikationsnetze abhängig.

14. Welche Vorkehrungen bestehen für den Fall, dass elektronische Kassensysteme, digitale Warenwirtschaftssysteme oder der bargeldlose Zahlungsverkehr infolge eines Stromausfalls oder Cyberangriffs nicht mehr zur Verfügung stehen?

Einrichtungen in Niedersachsen, die in den Anwendungsbereich der bundesrechtlichen KRITIS- und NIS-2-Regulierung insbesondere durch das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) fallen, unterliegen bestimmten Anforderungen zur Cybersicherheit. Dazu gehören ein systematisches Informationssicherheitsmanagement samt Risikomanagement und Notfallvorsorge. Das gilt auch für die betreffenden Einrichtungen des Lebensmittelsektors. Verantwortlich für die Umsetzung sind die jeweiligen Unternehmensleitungen.

Aus Sicht der Landesregierung gilt es, Unternehmen und Behörden in Niedersachsen für den Umgang mit Cybergefährdungen zu ertüchtigen. Das Unterstützungsangebot des Landes sowie die Cybersicherheitsstrategie des Landes Niedersachsen tragen dazu bei, die Cybersicherheitsarchitektur in Niedersachsen zu stärken.

Bei alledem arbeitet die Landesregierung eng mit dem Bund, hier insbesondere mit dem BSI zusammen.

Für den Bereich Finanzdienstleistungen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit bei der Bundesregierung liegt. Für Zahlungsdienstleister in Deutschland ist grundsätzlich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) die zuständige Aufsichtsbehörde. Sie erteilt die erforderlichen Zulassungen nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) und überwacht Zahlungsinstitute sowie E-Geld-Institute laufend. Die Deutsche Bundesbank wirkt an der Aufsicht mit und unterstützt die Bafin insbesondere bei der laufenden Überwachung. Für die beaufsichtigten Institute sind die Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA - Digital Operational Resilience Act) und den ZAG-MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement von ZAG-Instituten) maßgeblich.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie lange die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung in Niedersachsen bei einem vollständigen Ausfall überregionaler Lieferketten aufrechterhalten werden könnte, welche Szenarien dieser Einschätzung zugrunde gelegt werden und auf welchen Annahmen diese Einschätzungen beruhen?

Eine belastbare allgemeine Aussage, wie lange die Lebensmittelversorgung bei einem vollständigen Ausfall überregionaler Lieferketten aufrechterhalten werden könnte, ist nicht möglich, siehe Antwort zu Frage 13. Die Versorgung würde sich regional unterschiedlich entwickeln und wäre insbesondere auf funktionierende lokale Erzeugungs-, Lager-, Transport- und Verteilstrukturen angewiesen.

16. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover über Verfahren zur Ausgabe oder Verteilung von Lebensmitteln an die Bevölkerung in einer länger andauernden Krisenlage verfügen?

Die konkrete Ausgestaltung der Verfahren zur Ausgabe oder Verteilung von Lebensmitteln an die Bevölkerung obliegt den jeweils zuständigen Kommunalbehörden. Eine zentrale landesweite Liste einheitlicher Ausgabestellen oder ein identisches Verfahren für alle Kommunen besteht nicht.

17. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um besonders schutzbedürftige Personengruppen - insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern sowie Menschen mit eingeschränkter Mobilität - auch in länger andauernden Krisenlagen zuverlässig mit Lebensmitteln zu versorgen?

Besonders schutzbedürftige Personengruppen sind im Rahmen der örtlichen Krisen- und Katastrophenschutzplanung besonders zu berücksichtigen. Eine zentrale landesweite Liste der geplanten Maßnahmen der Kommunen besteht nicht. Für Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern ergeben sich schon aus Gesetzen die Erfordernisse für das Ergreifen von Vorkehrungen für Krisensituationen.

Pflegeeinrichtungen:

Ein Heim darf nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) nur betrieben werden, wenn die Qualität des Wohnens, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegung und der Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse gesichert ist. Das schließt auch Vorkehrungen für Krisensituationen ein. Die verbindlichen Vereinbarungen nach § 113 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) über Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements umfassen zudem auch flexible Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Krisensituationen. Hierzu gehört auch die Vorhaltung von Krisenkonzepten. Notwendige Bestandteile eines Konzepts sind auch Festlegungen zur Beschaffung und Bevorratung von sächlichen Ressourcen z. B. erforderliche Produkte wie u. a. Trinkwasser und Lebensmittel.

Krankenhäusern:

Krankenhäuser, die an der Notfallversorgung teilnehmen, sind nach § 19 Satz 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) verpflichtet, einen Alarm- und Einsatzplan aufzustellen. Gegenstand dieser Planung ist u. a. die Vorbereitung auf Krisensituationen, wozu auch die Lebensmittelbevorratung zählt.

18. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Lebensmittelversorgung in ländlichen Räumen sicherzustellen, wenn Transportwege oder Lieferketten über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt sind?

Für ländliche Räume sind insbesondere die längeren Transportwege, die geringere Versorgungsdichte, die Abhängigkeit vom Individualverkehr und die begrenzte Verfügbarkeit von Ausweichmöglichkeiten zu berücksichtigen. Geeignete Maßnahmen können u. a. die Vorhaltung eigener Vorräte in Einrichtungen, die Abstimmung mit örtlichen Versorgern, die Nutzung kommunaler Einrichtungen und die privatrechtliche Einbindung von Hilfsorganisationen - außerhalb deren Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz - sein. Eine zentrale landesweite Liste der geplanten Maßnahmen für Kommunen besteht nicht.

19. Welche Abhängigkeiten sieht die Landesregierung zwischen der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und der Lebensmittelversorgung in länger andauernden Krisenlagen, und wie werden diese im Rahmen der Ernährungsnotfallvorsorge berücksichtigt?

Abhängigkeiten bestehen, sofern für die Herstellung oder Verarbeitung von Lebensmitteln Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird. Die Wasserversorgungsunternehmen sind

aufgrund der Anforderungen an die Bereitstellung von Trinkwasser gemäß Wasserhaushaltsgesetz sowie der risikobasierten Anforderungen der Trinkwasserverordnung und Trinkwassereinzugsgebieteverordnung verpflichtet, angemessene Maßnahmen der Risiko-, Notfall- und Krisenvorsorge zu planen und vorzuhalten. Unternehmen der Lebensmittelherstellung sind bei diesen Planungen als kritische oder sensible Verbraucher zu berücksichtigen.

20. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Landesregierung die Ernährungsvorsorge des Bundes, die Bundesreserve Getreide sowie die Zivile Notfallreserve für die Versorgung Niedersachsens in Krisenlagen?

Die Ernährungsvorsorge des Bundes, die Bundesreserve Getreide und die Zivile Notfallreserve ergänzen die Vorsorgemaßnahmen von Ländern, Kommunen und privaten Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger. Sie sind grundsätzlich nur für außergewöhnliche, großräumige und länger andauernde Versorgungskrisen vorgesehen.

Ihr Einsatz erfolgt nach den hierfür geltenden rechtlichen und administrativen Voraussetzungen des Bundes. Sie stellen keine dauerhafte Vollversorgung der Bevölkerung sicher und ersetzen weder die privatwirtschaftlichen Lieferketten noch die kommunale Krisenplanung oder die private Lebensmittelbevorratung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

21. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, um die Bevölkerung über die Bedeutung einer angemessenen privaten Lebensmittelbevorratung für Krisenlagen zu informieren?

Die private Lebensmittelbevorratung ist ein wesentlicher Bestandteil der Ernährungsnotfallvorsorge. Bund und Länder informieren die Bevölkerung regelmäßig über die Notwendigkeit, für außergewöhnliche Krisenlagen in angemessenem Umfang Lebensmittel, Trinkwasser und weitere notwendige Güter vorzuhalten. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung stellt hierzu u. a. auf einer eigenen Internetseite Informationen zur Vorratshaltung im Haushalt bereit. In Niedersachsen haben sich das Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen, die Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Niedersachsen e. V., die Vernetzungsstellen Schul-, Kita- und Seniorenverpflegung sowie die Hochschule Osnabrück des Themas angenommen und Veranstaltungen sowie Informationsmaterialien und Podcasts zur privaten Notfallvorsorge veröffentlicht.

22. Hat die Landesregierung seit 2020 die Ernährungsnotfallvorsorge in Niedersachsen evaluieren oder extern überprüfen lassen? Falls ja, welche wesentlichen Ergebnisse und Handlungsempfehlungen wurden daraus abgeleitet?

Nein, es hat keine Evaluierung oder Überprüfung stattgefunden.

23. Welche finanziellen Mittel hat das Land Niedersachsen seit 2020 für Maßnahmen der Ernährungsnotfallvorsorge sowie zur Stärkung der Versorgungssicherheit bereitgestellt?

Folgende finanzielle Mittel hat das Land Niedersachsen in den Jahren 2020 bis 2026 für Maßnahmen der Ernährungsnotfallvorsorge sowie zur Stärkung der Versorgungssicherheit bereitgestellt:

– Durchführung des ESVG: 154 000 Euro,

– Fachdienste Logistik- und Versorgungsdienst im Katastrophenschutz: rund 37 Millionen Euro.

24. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung aus der Corona-Pandemie, den Lieferkettenstörungen der vergangenen Jahre sowie den veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung gewonnen?

Die Corona-Pandemie, die Lieferkettenstörungen und die veränderte sicherheitspolitische Lage haben insbesondere die Vulnerabilität globalisierter Lieferketten verdeutlicht. Parallel zu Produktionsschwierigkeiten führten temporäre Nachfragespitzen (Hamsterkäufe) im Lebensmitteleinzelhandel zu kurzzeitigen Überlastungen der Lieferketten. Dabei kam es bisher aber zu keiner Versorgungskrise Ernährung, sondern nur zu Lieferschwierigkeiten. Hieraus ergeben sich u. a. folgende Erkenntnisse:

– Die Lebensmittelversorgung muss stärker als bisher als systemisches und sektorenübergreifendes Thema betrachtet werden.

– Abhängigkeiten von Energie, Wasser, IT, Kommunikation und Transport müssen frühzeitig erfasst werden.

– Regionale und überregionale Ausweichmöglichkeiten sind wichtig.

– Die Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft muss regelmäßig eingeübt werden,

– Die Notfallplanung darf nicht auf einzelne Gefahren beschränkt werden und

– die private Notfallvorsorge muss verstärkt werden.

25. Beabsichtigt die Landesregierung, die Ernährungsnotfallvorsorge angesichts zunehmender Extremwetterereignisse, hybrider Bedrohungen und möglicher Ausfälle Kritischer Infrastrukturen weiterzuentwickeln? Falls ja, welche Maßnahmen sollen bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode umgesetzt werden?

Die Landesregierung entwickelt die Ernährungsnotfallvorsorge im Rahmen ihrer Zuständigkeiten fort. Hierzu zählen insbesondere die weitere Umsetzung und Auswertung der Projekte KRITIS-ENV und AgriSecure, die Zusammenarbeit mit den zuständigen kommunalen Behörden sowie die Beteiligung an den Bund-Länder-Strukturen der Ernährungsnotfallvorsorge. Soweit für eine Weiterentwicklung Änderungen der bundesrechtlichen Grundlagen des ESVG erforderlich sind, erfolgt diese gemeinsam mit dem Bund und den Ländern. Darüber hinaus werden internationale Erfahrungen einbezogen. So war die Ernährungsnotfallvorsorge auch Gegenstand des Besuchs der Estonian Stockpiling Agency im Rahmen der Delegationsreise von Ministerin Staudte nach Estland.

(verteilt am 27.10.2026)